

## **IX / 6.9**

### **Satzung über die Festlegung der Höhe des Geldbetrages je Stellplatz gemäß § 51 Abs. 5 Landesbauordnung NRW (Stellplatzablösesatzung) vom 2.11.11**

Der Rat der Gemeinde Bönen hat in seiner Sitzung vom 20.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Zahlung eines Geldbetrages zur Ablösung gemäß § 51 Abs. 5 BauO NRW wird als Geltungsbereich das gesamte Gebiet der Gemeinde Bönen festgesetzt.

#### **§ 2 Ablösung**

- (1) Die Herstellungskosten für Parkeinrichtungen (ebenerdige Stellplätze) einschließlich der Kosten des Grunderwerbs werden auf 5.000,00 € je Stellplatz festgelegt.
- (2) Der Geldbetrag für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung wird unter Anwendung eines Satzes von 80 % der in Abs. 1 festgelegten Kosten auf 4.000,00 € je Stellplatz festgelegt.

#### **§ 3 Fälligkeit**

Der Ablösebetrag wird mit Erteilen der Baugenehmigung fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.